

Auszug aus dem Protokollbuch des Gemeinderates Raeren

Sitzung vom 24. November 2016

Anwesend: Hans-Dieter Laschet, Vorsitzender
Marcelle Vanstreels-Geurden, Ludwig Gielen, August Boffenrath,
Joachim van Weersth, Heike Esfahlani-Ehlert, Schöffen.
Christoph Heeren, Theresa Wollgarten-Kockartz, Christian Lesuisse,
Agnes Cool-Krafft, David Kirschvink, Guido Deutz, Monika Höber-Hillen,
Fabienne Xhonneux, Resel Reul-Voncken, Mario Pitz, Marc Kistemann,
Jérôme Franssen, Tom Simon, Erwin Güsting, Gemeinderäte.
Ulrich Deller, Präsident des ÖSHZ, beratendes Mitglied
Bernd Lentz, Generaldirektor.

Entschuldigt: Ratsmitglied Bernd Zacharias

Punkt **26 f)** der Tagesordnung:

Der Gemeinderat wurde aufgrund der Artikel L1122-11 und 1122-12 des Kodexes der lokalen Demokratie und Dezentralisierung vorschriftsmäßig einberufen und hat folgenden Beschluss gefasst:

Steuer auf die Verlegung von zusätzlichen Privatanschlüssen an den öffentlichen Abwasserkanal.

Der Gemeinderat,

Auf Grund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;
insbesondere Artikel L1122-30;

Auf Grund der geltenden gesetzlichen und vorschriftsmäßigen Bestimmungen in Sachen Festlegung und Beitreibung der Gemeindesteuern;

In Erwägung, dass bei der Neuverlegung oder Erneuerung des öffentlichen Abwasserkanals Kanals ein (1) bereits bestehender Anschluss eines Gebäudes kostenlos durch die Gemeinde ersetzt wird;

In Erwägung, dass jeder zusätzliche Kanalanschluss ausschließlich zum Vorteil des Eigentümers ausgeführt wird, wodurch es angebracht ist, ihm diese Kosten in Rechnung zu stellen und dies nicht zu Lasten der Allgemeinheit geschehen sollte;

In Anbetracht des Gutachtens seitens des Herrn Finanzdirektors vom 14.11.2016;

Aufgrund der finanziellen Lage der Gemeinde;

Nach Anhörung des Berichtes des Finanzschöffen sowie des Bürgermeisters;

Nach eingehender Diskussion und Beratung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

B E S C H L I E S S T einstimmig :

Den in gleicher Angelegenheit gefassten Beschluss vom 28. April 2015 zurück zu ziehen und durch den nachfolgenden Beschluss zu ersetzen.

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde Raeren wird ab in Kraft treten gegenwärtigen Beschlusses, endend am 31. Dezember 2018 eine Gemeindesteuer auf die Verlegung oder das Ersetzen durch oder auf Kosten der Gemeinde, von zusätzlichen Privatanschlüssen an den öffentliche Abwasserkanal erhoben. Hierunter versteht man den Zugang des Abwasserkanals ab Grundstücksgrenze des Privatgrundstückes bis zum öffentlichen Abwasserkanal. Ein (1) bereits bestehender Anschluss, wird bei Neuverlegung der Kanalisation ohne Kosten für den Eigentümer ersetzt. Jeder zusätzliche bereits bestehende oder zusätzlich auf Wunsch des Eigentümers verlegte Anschluss wird berechnet und ist Gegenstand dieser Verordnung.
(Haushaltsartikel: 04001/36205)

Artikel 2: Die Steuer ist zu entrichten durch die natürliche oder juristische Person, welche Immobilien besitzt, die an der öffentlichen Straße liegen oder auch nicht und die durch die Gemeinde oder auf Kosten der Gemeinde an den öffentlichen Abwasserkanal angeschlossen werden, gleichviel, ob dieser effektiv benutzt wird oder nicht.
Wenn ein Bau-, Erbpacht- oder Nutznießungsrecht besteht, ist die Steuer durch den Inhaber des Baurechts, den Erbpächter oder den Nutznießer zu entrichten, während der Eigentümer gesamtschuldnerisch steuerpflichtig ist.
Wenn das besteuerte Gut ein Appartementhaus mit mehreren Wohnungen ist, für welche verschiedene Eigentümer ausschließliche Rechte besitzen, wird die für das Gebäude fällige Steuer proportional zu jedem ausschließlichen Teil zugeschriebenen Katastereinkommen unter den Eigentümern aufgeteilt.

Artikel 3: Die Steuer wird festgesetzt auf **450,00 €** pro zusätzlichem Kanalanschluss. Eine Besteuerung erfolgt ab dem zweiten Kanalanschluss für das gleiche Gebäude.

Artikel 4: Die Besteuerung des zusätzlichen Anschlusses oder zusätzlichen Neuanschlusses erfolgt nach Beendigung der Arbeiten und ab dem Datum der Kenntnisnahme durch das Gemeindegremium, in einer Kollegiumssitzung des „as-built- Planes“, erstellt durch den vereidigten Landvermesser, der als legale Basis zur Ermittlung der tatsächlich verlegten zusätzlichen Kanalanschlüsse und zur Erstellung der Heberolle dient.

Artikel 5: Es handelt sich um eine Heberollensteuer. Nach Genehmigung der vorliegenden Steuerordnung und der Kenntnisnahme des „as-built- Planes“ durch das Gemeindegremium, in einer Kollegiumssitzung, wird die entsprechende Heberolle erstellt und dem Gemeindegremium zur Genehmigung

vorgelegt. Nach der Vollstreckbarkeitserklärung der Heberolle durch das Gemeindegremium erfolgt die Beitreibung der Steuer.

Artikel 6: Für alles was in gegenwärtiger Steuerverordnung nicht vorgesehen ist, wird auf den Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, dritter Teil, Buch III, Titel II, verwiesen.

Artikel 7: Gegenwärtigen Beschluss wird der Regierung der deutschsprachigen Gemeinschaft übermittelt.

Im Auftrag des Rates:

Der Generaldirektor
B. Lentz

Der Vorsitzende
H.D. Laschet

Für gleichlautende Ausfertigung :

Bernd Lentz
Generaldirektor

Hans-Dieter Laschet
Bürgermeister